

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Der Amtschef



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

Kommunale Spitzenverbände

Übrige im Landesplanungsbeirat vertretene Organisationen

Regionale Planungsverbände und Regionalverband Donau-
Iller

Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände in
Bayern

Nachbarländer

Telefon
089 2162-0

Telefax
089 2162-2760

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
IX/2-9102/70/1

München,
04.08.2011

**Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes;
Verbändeanhörung**

- Anlagen: (1) Gesetzentwurf mit Begründung und Vorblatt
(2) Bayerisches Landesplanungsgesetz 2005
(3) Raumordnungsgesetz 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat am 02.08.2011 den beiliegenden Gesetzentwurf zur No-
vellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) gebilligt
und das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Techno-
logie beauftragt, die Verbändeanhörung durchzuführen. Gleichzeitig soll
auch ein Alternativvorschlag zur Ausgestaltung der Regionalplanung als
kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in die Verbändeanhö-
rung eingebracht werden.

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München
Öffentliche Verkehrsmittel: U4, U5 (Lehel); 17, 100 (Nationalmuseum/Haus der Kunst)

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de



1. Ausgangslage

Im Zuge der Föderalismusreform I wurde die Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes für die Raumordnung durch die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG) ersetzt. Den Ländern wurde jedoch ein Abweichungsrecht eingeräumt (Art. 74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG).

Mit dem als Anlage 3 beigefügten Raumordnungsgesetz 1998 (ROG) hat der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht. Hierdurch wurde das als Anlage 2 beigefügte BayLplG 2005 (BayLplG) weitgehend ersetzt.

Deshalb hat der Ministerrat am 02.12.2009 eine Novellierung des BayLplG als Teil einer Gesamtreform der Landesplanung nach folgenden Vorgaben beschlossen:

- Novellierung unter Ausnutzung der Abweichungsbefugnis vom Bundesrecht und unter Berücksichtigung der raumordnerischen Bedürfnisse und Besonderheiten Bayerns,
- „Entbürokratisierung“, „Deregulierung“ und, soweit möglich, „Kommunalisierung“,
- Überprüfung der Strukturen der Landes- und Regionalplanung.

2. Wesentliche neue Inhalte des Gesetzentwurfs

Folgende Punkte sind – in der Reihenfolge der Artikel des Gesetzentwurfs – hervorzuheben (Artikelbezeichnungen ohne Gesetzesangabe sind solche des Gesetzentwurfs):

2.1 Vollregelung im Landesrecht

Das ROG wird durch eine Vollregelung im Landesrecht ersetzt. Bayern macht damit umfassend von der Abweichungsbefugnis des Art. 74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG Gebrauch und löst das Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht auf. Ausgenommen sind lediglich die Festlegungen zur Raumplanung für den Gesamtstaat (§§ 5 und 17 bis 25 ROG) und die Raumordnungsklausel bei der Genehmigung bestimmter Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 3 ROG).

2.2 Leitziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen (Art. 5)

Der Gesetzentwurf konkretisiert in Art. 5 die Leitvorstellung der Raumordnung im ROG (nachhaltige Raumentwicklung) mit dem ausdrücklichen Bekenntnis zum Leitziel der „Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen“ Bayerns. Mit dieser klaren Akzentuierung gegenüber dem ROG wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass keine Regionen „hängen gelassen“ werden sollen; gleichzeitig stellt das Leitziel ein Bekenntnis zur Unterstützung insbesondere des ländlichen Raums dar.

2.3 Bayernspezifischer Grundsätze-katalog (Art. 6)

Der Grundsätze-katalog orientiert sich inhaltlich am ROG, ist aber auf bayerische Erfordernisse zugeschnitten. Das bisherige Nebeneinander von Grundsätzen in ROG und BayLplG wird aufgelöst; die Zahl der gesetzlichen Grundsätze wird damit erheblich verringert. Der Grundsätze-katalog darf im Landesentwicklungsprogramm (LEP) oder in Regionalplänen nur konkretisiert werden, soweit dies zwingend erforderlich ist.

2.4 Aufbau der Landesplanungsbehörden (Art. 7)

Der bisher dreistufige Aufbau der Landesplanungsbehörden (StMWIVT, Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden) wird durch Wegfall der unteren Landesplanungsbehörde zweistufig.

2.5 Regionale Planungsverbände (Art. 8 bis 12)

Die Regionalen Planungsverbände (RPV) sind – wie bisher – Träger der Regionalplanung und erfüllen diese staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (Art. 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2). Neu wird den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eröffnet, auf freiwilliger Basis im eigenen Wirkungskreis und selbst finanziert Aufgaben der Regionalentwicklung (z.B. Regionalmanagement, regionale Entwicklungskonzepte, Mitwirkung bei der Nahverkehrsplanung) zu übernehmen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3).

Die Organisation der Regionalen Planungsverbände (Art. 10) bleibt im Wesentlichen beibehalten; Regionale Planungsbeiräte werden jedoch fakultativ wieder zugelassen (Art. 10 Abs. 1 Satz 2). Die Verbandsversammlung, in der alle Gemeinden und Landkreise vertreten sind, wird gestärkt. Sie erhält die Zuständigkeit für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten sowie die Möglichkeit der Beschlussfassung über Teilfortschreibungen von Regionalplänen (Art. 10 Abs. 3).

Der räumliche Zuschnitt der RPV wird – wie bisher – nicht im Gesetz, sondern im LEP geregelt.

2.6 Inhaltsvorgaben für das LEP und die Regionalpläne (Art. 19 und 21)

Das LEP wird auf wenige, abschließend festgelegte Kerninhalte beschränkt. Die fachlichen LEP-Inhalte werden – wie die Regionalpläne – auf die Fachbereiche Siedlungsstruktur, Verkehr, Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), Energieversorgung und Freiraumsicherung

begrenzt (Art. 19 Abs. 2 Nr. 4, Art. 21 Abs. 2 Nr. 3). Somit entfallen bisherige Spielräume für eigenständige Regelungen im LEP zu den Fachbereichen Soziales, Bildung und Kultur. Außerdem ist künftig die Festlegung von Entwicklungsachsen im LEP ausgeschlossen, die aufgrund des fortgeschrittenen Infrastrukturausbaus nicht mehr erforderlich ist.

Der Gesetzentwurf sieht ein gestuftes System Zentraler Orte als zwingenden Inhalt des zukünftigen LEP und der Regionalpläne vor, wobei in den Regionalplänen die Zentralen Orte der Grundversorgung ausgewiesen werden (Art. 19 Abs. 2 Nr. 2, Art. 21 Abs. 2 Nr. 1). Ebenso sind Festlegungen von und zu Gebietskategorien vorgesehen (Art. 19 Abs. 2 Nr. 3, Art. 21 Abs. 2 Nr. 2). Einzelheiten zur künftigen Ausgestaltung des Systems der Zentralen Orte und der Gebietskategorien werden nicht im Gesetzentwurf, sondern im künftigen LEP geregelt und sind somit nicht Gegenstand des laufenden Anhörungsverfahrens.

2.7 Raumordnungsverfahren (Art. 24 bis 26)

Der Anwendungsbereich der Raumordnungsverfahren (ROV) wird vereinfacht und flexibilisiert (Art. 24 Abs. 1). Der starre Katalog der Raumordnungsverordnung des Bundes (18 Fallgruppen) wird durch eine beschränkte Generalklausel ersetzt. ROV sind zukünftig nur noch für Vorhaben mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit zulässig. Dies bedeutet einerseits eine Einschränkung des Anwendungsbereichs (bisher genügte die „einfache“ überörtliche Raumbedeutsamkeit). Andererseits ist mit der Generalklausel aber auch eine Flexibilisierung verbunden, so dass auch bisher ausgeschlossene Fallgruppen wie Fotovoltaikanlagen oder Staatsstraßen (wenn erheblich überörtlich bedeutsam) ROV-pflichtig werden.

Die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird auf die einem ROV nachfolgenden Zulassungsverfahren konzentriert (Art. 24 Abs. 2 Satz 3). Im Rahmen des ROV erfolgt die Überprüfung der Umweltver-

träglichkeit – wie bisher – mit dem Prüfungsmaßstab der Raumordnung, der die überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes umfasst.

Für ROV sind ausschließlich die höheren Landesplanungsbehörden zuständig (Art. 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2). Somit entfallen die bisherigen Zuständigkeiten der obersten Landesplanungsbehörde.

2.8 Raumordnerische Zusammenarbeit (Art. 29)

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass raumordnerische Zusammenarbeit notwendiges weiteres Instrument der Landesplanung neben hoheitlichen Instrumenten wie Raumordnungsplänen und Raumordnungsverfahren ist. Mögliche Formen der raumordnerischen Zusammenarbeit sind insbesondere Regionalmanagement oder Stadt-Land-Partnerschaften wie Metropolregionen.

2.9 Verwaltungskosten (Art. 34)

In Abweichung von der bisherigen vollständigen Kostenfreiheit werden bei Zielabweichungsverfahren (Art. 4) die notwendigen Kosten für Gutachten vom Antragsteller erhoben.

3. **Alternativvorschlag zur Ausgestaltung der Regionalplanung**

Folgender Alternativvorschlag zur Ausgestaltung der Regionalplanung wird zur Diskussion gestellt:

- Die Regionalplanung wird als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich ausgestaltet. Die Rechtsaufsicht liegt bei den Regierungen. Die Gremien der RPV werden im Landesplanungsgesetz festgelegt (analog zum Kommunalrecht).

- Die Pflichtaufgaben der RPV werden im Landesplanungsgesetz festgelegt. Darüber hinaus gibt es in der kommunalen Selbstverwaltung einen eigenen Gestaltungsspielraum.
- Die Kommunalisierung der RPV fällt unter das Konnexitätsprinzip, so dass wie bisher der Staat die Kosten trägt.
- Die RPV werden neu zugeschnitten und organisiert. Der Zuschnitt erfolgt freiwillig und flächendeckend mit einer Mindestgröße von 300.000 Einwohnern je Planungsregion. Die abschließende Entscheidung über die Planungsregionen trifft der Staat.

Es wird Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis

30. September 2011

gegeben. Ihre Stellungnahme können Sie gerne auch per E-Mail übermitteln (franzjosef.heinisch@stmwivt.bayern.de). Für Fragen stehen Ihnen Herr Heinisch (089/2162-7023) und ab 29.08.2011 auch Herr Schumacher (089/2162-7020) zur Verfügung.

Die Anlagen 1 und 2 finden Sie auch im Internet unter

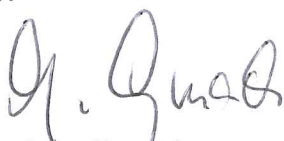
<http://www.landesentwicklung.bayern.de/rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen-bayern.html>,

die Anlage 3 unter

<http://www.landesentwicklung.bayern.de/rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen-bund.html>.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Gudrun Gmach
Ministerialdirigentin